

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2017

Nr. 361

ausgegeben am 15. Dezember 2017

---

## Verordnung

vom 12. Dezember 2017

### über die Abänderung der Landwirtschafts- Einkommensbeitrags-Verordnung

Aufgrund von Art. 36 Abs. 2, Art. 37 Abs. 3 und Art. 78 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes (LWG) vom 11. Dezember 2008, LGBL 2009 Nr. 42, verordnet die Regierung:

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 23. März 2010 über die Einkommensbeiträge in der Landwirtschaft (Landwirtschafts-Einkommensbeitrags-Verordnung; LEV), LGBL 2010 Nr. 67, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 10 Abs. 2

2) Voraussetzung für die Gewährung des Zusatzbeitrages für Zuckerrüben ist die schriftliche Festlegung einer bestimmten Liefermenge zwischen dem Bewirtschafter einerseits und der Zuckerfabrik andererseits durch Vertrag.

##### Art. 17 Abs. 2

2) Pro Landwirtschaftsbetrieb dürfen höchstens 25 RGVE angerechnet werden, wobei von der Tierkategorie nach Art. 7b Abs. 2 LBAV nicht mehr als 20 RGVE berücksichtigt werden dürfen.

Art. 18 Abs. 2 und 3

2) Bei der Festlegung des Zusatzbeitrages für Zuckerrüben ist neben dem Ausmass der Anbaufläche und dem jährlichen Beitragssatz auch die vereinbarte Liefermenge nach Art. 10 Abs. 2 massgebend.

3) Aufgehoben

Art. 19

Aufgehoben

Art. 20

Aufgehoben

Art. 21 Abs. 4 Bst. a

4) Werden Tiere auf Alpen im liechtensteinischen Eigentum gealpt, so erhöht sich der beitragsberechtigte Tierbestand um einen Zuschlag wie folgt:

- a) bei Tieren der Rindergattung und Wasserbüffel wird der Zuschlag nach Art. 7b Abs. 3 LBAV berechnet;

Art. 22 Abs. 1

1) Die Anzahl RGVE nach den Art. 7a und 7b LBAV sowie Art. 21 dieser Verordnung vermindert sich bei Landwirtschaftsbetrieben mit Milchproduktion um eine RGVE pro 4 400 kg vermarktete Milch.

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef